

Stadt Frankenthal (Pfalz)
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

Stadt Frankenthal (Pfalz)

Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

vertreten durch

den Oberbürgermeister Martin Hebich

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum	3
§ 2	Voraussetzungen, Nachfragebündelung	3
§ 3	Unterstützung des Kooperationspartners	4
§ 4	Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte	4
§ 5	Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten	5
§ 6	Durchführung des Ausbaus	6
§ 7	Kleine Baumaßnahmen	7
§ 8	Änderung von TK-Linien	7
§ 9	Zusatzkosten	8
§ 10	Dokumentation	8
§ 11	Haftung	8
§ 12	Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	8
§ 13	Verjährung	9
§ 14	Informations- und Rücksichtnahmepflichten	9
§ 15	Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	9
§ 16	Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung	10
§ 17	Außerbetriebnahme und Rückbau	10
§ 18	Schlussbestimmungen	10

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 68 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 69 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde wird unaufgefordert mit Abschluss des Vertrages vorgelegt. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu nutzen und zu unterhalten, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 3 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte in Anlage 1 definierte Gebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebausträger im Sinne von § 68 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages auch der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen Dienstleistern und Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) während einer **Nachfragebündelung**. Die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus muss für Deutsche Glasfaser gewährleistet sein. Nach der Nachfragebündelung beurteilt Deutsche Glasfaser die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und entscheidet dann, ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaugebiet tatsächlich vornimmt.

§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühest möglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.
- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence**, „**POP**“) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau. Der Kooperationspartner unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, auch soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 68 TKG umfasst sind.
- (3) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 142 Abs. 8 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.
- (4) Sofern rechtlich zulässig, stellt die Stadtverwaltung Frankenthal, der Eigen und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal und die Stadtwerke Frankenthal Planungen zur Verfügung. Eine Informationspflicht der Deutschen Glasfaser als Kooperationspartner über geplante Maßnahmen besteht nicht.
- (5) Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal ist zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kooperationspartner technisch und organisatorisch nicht in der Lage, den Verlauf von Haus- (Abwasser) und Straßenabläufeleitungen in Bezug auf die Lage und Verlegetiefe zwischen Anschluss- bzw. Übergabepunkt und Hauptkanal anzugeben. Bedarfsweise können entsprechende Leitungen vor Ort lokalisiert werden. Sollten im Laufe der Vertragslaufzeit entsprechende Daten zur Verfügung stehen, werden diese der Deutschen Glasfaser bedarfsweise zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 68 TKG und umfasst insbesondere
 - a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegungsmethoden werden durch § 68 TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgesehen.

Die Verlegung der TK-Linie in reduzierter Tiefe erfolgt in der Regel im Straßenrandbereich bzw. in Rad- und Gehwegen. Die Trassenführung ist im Vorfeld mit dem Kooperationspartner abzustimmen. Bei Pflasterflächen oder Plattenbelägen sind diese vor der Verlegung aufzunehmen und nach der Verlegung wieder im Verband zu verlegen und die Fugen fachgerecht einzusanden. Der Wiedereinbau von Deckschichten hat nach den zur Abnahme bzw. Schlussbegehungszeitpunkt gültigen technischen Richtlinien, Regelwerken und Merkblättern zu erfolgen. Von Bordsteinen und oberirdischen Entwässerungseinrichtungen z.B. Rinnen(-platten) muss das Maß aus dem jeweils gültigen Regelwerk bzw. ein Mindestabstand von 50 cm eingehalten werden. Zudem sind zu unterirdisch verlegten Kabeln, Leitungen und Abwasseranlagen die Arbeitsraumbreiten entsprechend DIN EN 1610 bzw. DIN 4124 zzgl. Verbau, Rückschnitt und Sicherheit einzuhalten. Im Bereich von Grünflächen ist die 18920 und RAS-LP 4 zu beachten.

- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt.

Die tatsächliche Verlegetiefe ist im Vorfeld mit dem Kooperationspartner abzustimmen. In der Regel fordert der Kooperationspartner einer Verlegung unterhalb der Deck- und Binderschichten bei Asphaltdecken bzw. unterhalb der Bettungsschicht bei Pflaster- oder Plattenbelägen.

Der Kooperationspartner haftet nicht bei Beschädigung der oberflächennah verlegten Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme durch direkte oder indirekte umweltbedingte oder witterungsbedingte Straßenschäden.

- (4) Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise die Kosten des höheren Verwaltungsaufwandes übernehmen. Gleiches gilt im Falle einer Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von Infrastruktursystemen der Stadtverwaltung Frankenthal, des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal und der Stadtwerke Frankenthal, bei Nichteinhaltung einschlägig gültiger Schutzzonen und dem Aufstellen von Verkehrsschildern bzw. wegweisender Beschilderung (Fundamente der Pfosten). Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der Kooperationspartner den zu erwartenden Mehraufwand, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, schriftlich beziffern und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung von Deutschen Glasfaser regeln.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Planauskünfte der Versorgungseinrichtungen und abwassertechnischen Einrichtungen beim jeweiligen Betreiber ein und stimmt die Planungen mit diesem ab. Deutsche Glasfaser übernimmt die der Stadtverwaltung Frankenthal, dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal und den Stadtwerken Frankenthal entstehenden Unterhaltungsmehrkosten nach § 71 TKG.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen

in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.

- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3 Satz 8 HS 2 TKG für erforderlich, so teilt er dies Deutsche Glasfaser spätestens im Rahmen der Zustimmung mit. Deutsche Glasfaser wird eine Sicherheit in Höhe von EUR 15.000,00 leisten.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Genehmigung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt. Nach der Einsichtnahme ist bei Bedarf eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Stadtverwaltung Frankenthal, sowie der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal und die Stadtwerke Frankenthal sowie der Sachbereich Einsatz mit Schwerpunkt Verkehrsangelegenheiten der Polizeiinspektion Frankenthal müssen ihr berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nicht nachweisen.
- (5) Jede Maßnahme ist der Stadtverwaltung Frankenthal, dem Eigen und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal und den Stadtwerken Frankenthal mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Vor Zustimmung des Kooperationspartners darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.
- (6) Die Anlieger sind von Deutsche Glasfaser oder einem durch diese beauftragten Dritten mindestens 3 Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn per farbigem Wurfzettel im Briefkasten über die Baumaßnahme, den Baubeginn, die namentliche Nennung eines Ansprechpartners beim ausführenden Unternehmen mit Kontaktdaten (z.B. Mobilnummer, E-Mail-Adresse) und dem vorläufigen Bauende zu unterrichten.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.
- (4) Wird vor oder während der Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.

- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Erteilung der von Deutsche Glasfaser bzw. der von Ihr beauftragten Unternehmen beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme im Gehwegbereich können im sog. Vereinfachten Verfahren nach den Regelplänen B I/1 bis B I/5 sowie B II/1 bis B II/5 abgewickelt werden. Für alle übrigen Maßnahmen ist eine gesonderte Genehmigung unter Einreichung eines anordnungsfähigen Verkehrszeichenplanes zu beantragen.

§ 7 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebausträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zur Beseitigung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit den unter § 7 Abs. 1 Punkt a) aufgeführten kleinen Baumaßnahmen zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten. Die zuvor unter § 7 Abs. 1 Punkt b) aufgeführten kleinen Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten.
- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Vor der Durchführung kleiner Baumaßnahmen ist der Zustand der Oberfläche zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Kooperationspartner innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Auch kleine Baumaßnahmen bedürfen der Begehung durch den Kooperationspartner. Hierfür hat Deutsche Glasfaser dem Kooperationspartner die Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben, werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.

- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („**kontaminierter Boden**“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Das Aufmaß und die Dokumentation der Trasse (nicht des Korridors) und Verlegetiefe bzw. Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) in einem CAD-Programm oder geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und mittels eines gängigen Datenträgers (aktuell z.B. CD-ROM oder USB-Stick) in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformatⁱ zur Verfügung; Aktualisierungen werden unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die Stadtverwaltung Frankenthal, der Eigen und Wirtschaftsbetrieb und die Stadtwerke nutzen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das GIS-System CAIGOS. Die gelieferten Daten sollten hiermit kompatibel sein. Deutsche Glasfaser liefert die Daten im dxf-Format.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitteilen. Eine nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages eventuell von Deutsche Glasfaser geleistete Sicherheit hat der Kooperationspartner innerhalb von 28 Tagen nach Abnahme bzw. Schlussbegehung zurückzugeben. Der Verzicht auf die Abnahme- bzw. Schlussbegehung bedarf der Schriftform. Falls auf die Abnahme- bzw. Schlussbegehung verzichtet wird beginnt die Frist von 28 Tage ab dem Ausstellungs- bzw. Unterzeichnungsdatum dieser schriftlichen Mitteilung.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Abnahme- bzw. Schlussbegehung von Kooperationspartner, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf

eine solche Abnahme- bzw. Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Abnahme- bzw. Schlussbegehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Abnahme- bzw. Schlussbegehungsprotokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder sofern ihm bekannt von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an, sofern die Dringlichkeit der Maßnahme dies zulässt. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründet diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 72 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Änderung der Eigentumsverhältnisse des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der neue Eigentümer anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

Das Nutzungsrecht nach § 68 TKG sowie die nach § 68 Abs. 3 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Außerbetriebnahme und Rückbau

- (1) Von Deutsche Glasfaser verlegte Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme bleiben auch nach Außerbetriebnahme oder Vertragsende in deren Eigentum.
- (2) Der Kooperationspartner hat Anspruch auf Beseitigung und Entsorgung von Glasfaserkabeln oder Leerrohrsystemen durch Deutsche Glasfaser, sofern Deutsche Glasfaser das Netz endgültig aufgegeben hat und diese eine geplante Baumaßnahme erschweren oder behindern. Entsprechende Baumaßnahmen sind durch den Kooperationspartner mindestens 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn an Deutsche Glasfaser zu melden.
- (3) Kommt Deutsche Glasfaser ihrer Rückbauverpflichtung nicht im Vorfeld zur geplanten Baumaßnahme nach, kann der Kooperationspartner den Rückbau als Ersatzvornahme im Zuge der Baumaßnahme auf eigene Kosten vornehmen. In diesem Fall ist Deutsche Glasfaser verpflichtet, die entnommenen Glasfaserkabel oder Leerrohre innerhalb von 3 Werktagen zu entsorgen oder die Entsorgungskosten dem Kooperationspartner zu erstatten.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

Für Deutsche Glasfaser

Oberbürgermeister Martin Hebich

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Anlage 1: Ausbaugelände

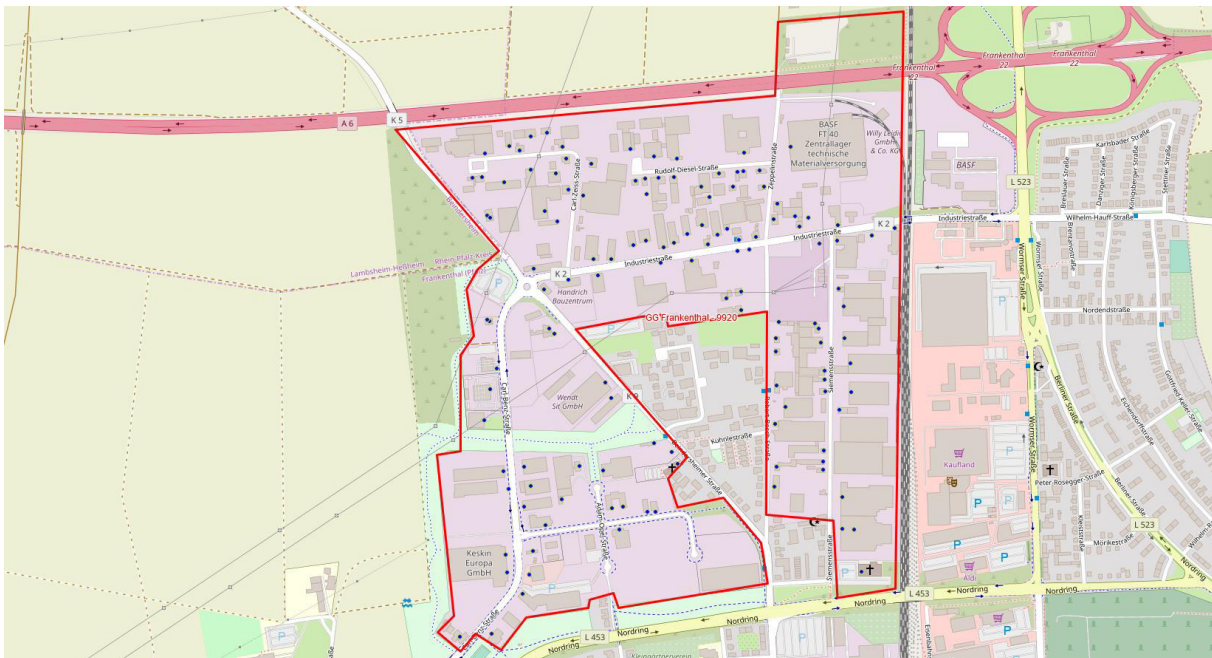
Anlage 2: Zusatzvereinbarung Sicherheitsleistung

Anlage 3: Wegerechtsurkunde

Stadt Frankenthal (Pfalz)
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)



Anlage 1: Ausbaugebiet Polygon GG Frankenthal



Ort, Datum

Für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

Oberbürgermeister Martin Hebich

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Stadt Frankenthal (Pfalz)
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)



Anlage 2

ZUSATZVEREINBARUNG

zum

Kooperationsvertrag

zwischen der

Stadt Frankenthal (Pfalz)

Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

vertreten durch

den Oberbürgermeister Martin Hebich

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

In Ergänzung des zwischen den Vertragsparteien bereits geschlossenen Kooperationsvertrages vom _____ vereinbaren die Vertragsparteien das Nachfolgende:

§ 1 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kooperationsvertrages leistet Deutsche Glasfaser dem Kooperationspartner eine Sicherheit in Höhe von

15.000 € („Sicherheitsleistung“).

Die Sicherheit wird gestellt mit Beginn der Ausbauarbeiten und ist zurückzugeben mit Schlussbegehung und einvernehmlicher Feststellung der wesentlichen Mangelfreiheit gemäß § 12 Abs. 2 des Vertrages. Sofern keine Schlussbegehung stattfindet, ist die Sicherheitsleistung spätestens drei Monate nach Fertigstellungsmittelung zurückzugeben.

Die Sicherheitsleistung ist zahlbar auf das Konto des Kooperationspartners bei

_____ (Institut)

_____ (IBAN)

§ 2 Anwendbarkeit

Im Übrigen gelten die im Kooperationsvertrag getroffenen Vereinbarungen für diese Zusatzvereinbarung und sind darauf insgesamt anzuwenden.

Ort, Datum

Borken, _____
Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

Oberbürgermeister Martin Hebich

Geschäftsführung

Geschäftsführung

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**



**Nutzungsberechtigung
für öffentliche Verkehrswege**

Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) überträgt hiermit aufgrund des Antrages vom 04.10.2016 nach § 69 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 41 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), der

**Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
(Handelsregister Coesfeld, HRB-Nr.: 14325)**

Ostlandstr. 5, 46325 Borken

- Nutzungsberechtigte -

als Betreiberin öffentlicher Telekommunikationsnetze

das Recht, in dem unter Ziffer 1 genannten räumlichen Geltungsbereich Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien nach Maßgabe der §§ 68 bis 77 TKG unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.

Dieser Bescheid ist unter der Nummer 98 08 0494 registriert.

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzungsberechtigung wird für das folgende Gebiet übertragen:

Bundesrepublik Deutschland

2 Begründung

Die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Antragsstellung ihre Antragsberechtigung ausreichend dargelegt und den Nachweis nach § 69 Absatz 2 TKG erbracht, dass sie fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 TKG vereinbar ist. Daher wird der Nutzungsberechtigten entsprechend ihrem Antrag das Wegerecht nach § 68 Absatz 1 TKG für das unter Ziffer 1 genannte Gebiet übertragen.

3 Gebühren

Für die Übertragung der Nutzungsberechtigung für Verkehrswege werden gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 7 TKG einmalige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auf der Grundlage der Verordnung über Telekommunikationsgebühren (Telekommunikationsgebührenverordnung-TKGebV) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2473), durch einen gesonderten Verwaltungsakt festgesetzt.

4 Nebenbestimmungen

- 4.1** Beginn und Beendigung sowie Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen der Nutzungsberechtigten sind unverzüglich der Bundesnetzagentur durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen (z.B.: aktueller Auszug des Handelsregisters, des Vereinsregisters, der Handwerksrolle oder andere entsprechende Register). Die Bundesnetzagentur stellt diese Informationen den Wegebausträgern zur Verfügung. Für Schäden, die daraus entstehen, dass Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, haftet die Nutzungsberechtigte (§ 69 Abs. 3 TKG).
- 4.2** Diese Nutzungsberechtigung kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 4.3** Die hiermit erteilte Nutzungsberechtigung endet, wenn
- die Nutzungsberechtigte nicht mehr über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit verfügt,
 - die Nutzungsberechtigte aufgrund von Änderungen weder Betreiber noch Eigentümer eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien ist,
 - die Nutzungsberechtigte auf die Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege verzichtet.

In diesen Fällen ist diese Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege der Bundesnetzagentur zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerkes zurückzugeben.

5 Hinweise

- 5.1 Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 TKG der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen und außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigte hat den jeweils zuständigen Wegebaukostenträger über die Veräußerung von Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen zu informieren.
- 5.3 Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 71 Abs. 1 TKG).
- 5.4 Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat die Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Telekommunikationslinien entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 71 Abs. 3 TKG).
- 5.5 Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen (§ 72 Abs. 1 TKG).
- 5.6 Es wird auf die besonderen Vorschriften des Wegerechts gemäß §§ 68-77 TKG hingewiesen.
- 5.7 Die Nutzung von Verkehrswegen für nicht öffentliche Telekommunikationslinien (z. B.: Vermietung von Kabeln für Privatnetze), stellt in der Regel eine wegerechtliche Sondernutzung dar und wird durch diese Nutzungsberechtigung nicht abgedeckt.
- 5.8 Andere Unternehmen, d.h. auch die mit der Nutzungsberechtigten verbundenen Unternehmen (Mutter- bzw. Tochtergesellschaften oder ähnliches) dürfen die Wegerechte nicht nutzen, da es sich bei der Wegerechtsübertragung durch die Bundesnetzagentur um ein personengebundenes, höchstpersönliches Recht handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 215, Canisiusstr. 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Mainz, den 18.05.2017

Im Auftrag



Weber



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1931/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/UeberdieleAgentur/ElektronischeKommunikation/elektronischekommunikation_node.html aufgeführt.